



**Brüssel, den 23. Juni 2017
(OR. en)**

10521/17

**ECOFIN 559
UEM 204
SOC 496
EMPL 382
COMPET 507
ENV 637
EDUC 304
RECH 244
ENER 300
JAI 620**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat (Wirtschaft und Finanzen)
Betr.:	Europäisches Semester: Empfehlungen des Rates zu den nationalen Reformprogrammen 2017 an die einzelnen Mitgliedstaaten und Entwürfe von Stellungnahmen des Rates zu den aktualisierten Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen = Annahme

Die Kommission hat dem Rat am 22. Mai im Rahmen des Europäischen Semesters 2017 für 27 Mitgliedstaaten jeweils eine Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zum nationalen Reformprogramm 2017 mit einer Stellungnahme des Rates zum aktualisierten Stabilitäts- bzw. Konvergenzprogramm vorgelegt.

Darin werden wirtschafts- und beschäftigungspolitische Empfehlungen auf der Grundlage von Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) mit Stellungnahmen des Rates zu den Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen aufgrund von Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97, sowie in bestimmten Fällen mit Empfehlungen im Rahmen der präventiven Komponente des Verfahrens bei makroökonomischen Ungleichgewichten nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 kombiniert.

Diese Entwürfe von Empfehlungen wurden hinsichtlich der Aspekte betreffend Beschäftigung und Soziales am 15. Juni vom Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) und hinsichtlich der Aspekte betreffend Wirtschaft/Finanzen und das Verfahren bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht am 16. Juni vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) gebilligt. Die Entwürfe von Empfehlungen wurden auf der Tagung des Europäischen Rates vom 22./23. Juni generell gebilligt.

Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) wird ersucht, die in der Anlage des Dokuments 9281/2/17 REV 2 enthaltenen Texte und die in Dokument 9564/17 enthaltenen Erläuterungen zu den Änderungen an den Empfehlungen der Kommission für die länderspezifischen Empfehlungen ("Befolgen oder erläutern") am 11. Juli förmlich anzunehmen.

Da Empfehlungen, die in den Geltungsbereich von Artikel 148 Absatz 4 AEUV fallen, Bestandteil der länderspezifischen Empfehlungen sind und ihr Inhalt untrennbar mit dem des Stabilitäts- und Wachstumspakts verknüpft ist, sollte das Verfahren nach Artikel 121 Absatz 2 AEUV auf beide Komponenten der Empfehlungen angewendet werden.